



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2020

Nach dem Grundsatz des § 62b Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 EEG 2017 gilt die Pflicht, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel anzugebenden selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zu erfassen.

Vor dem Hintergrund der Regelungen nach den §§ 62a, b und 104 Abs. 10 EEG 2017 hat das BAFA in enger Abstimmung mit dem BMWi das nachfolgende Hinweisblatt erstellt.

1. Abgrenzung von selbst verbrauchten zu weitergeleiteten Strommengen

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/5523, S. 81 f.) ist zur Bestimmung der selbst verbrauchten Strommenge darauf abzustellen, ob der Antragsteller im betreffenden Nachweiszeitraum Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen war. Betreiber ist, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wer

- 1) die tatsächliche Sachherrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- 2) ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- 3) das wirtschaftliche Risiko trägt.

Alle drei Kriterien müssen durch den Antragssteller grundsätzlich kumulativ erfüllt werden, damit die an den Stromverbrauchseinrichtungen entnommenen Strommengen ihm als "Selbstverbrauch" zugeordnet werden können.

Die Anwendung der Kriterien kann in manchen Sachverhalten schwierig sein. Vereinfachungshalber kann im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums des wirtschaftlichen Risikos davon ausgegangen werden, dass eine widerlegbare Vermutung dahingehend besteht, dass das wirtschaftliche Risiko des Betriebs der Stromverbrauchseinrichtung bei Werkvertragsverhältnissen beim Werkvertragsnehmer und bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen beim Auftraggeber liegt.

Widerlegt ist diese Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Die Vermutungsregel entbindet die Antragssteller nicht von der Pflicht, ihre Betreibereigenschaft anhand der vorgegebenen Kriterien für alle Sachverhalte zu überprüfen und einzuordnen.

Die Einordnung der Betreibereigenschaft muss von den Antragsstellern im **Einzelfall** getroffen und subsumiert werden. Für die Darlegung und Begründung der Einordnung wird deshalb empfohlen, geeignete Dokumentationen vorzunehmen, um ggf. die Subsumtion begründen zu können, zumal dies auch die Prüfung der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Erstellung des Prüfungsvermerks erleichtert.

2. Bagatellregelung, § 62a EEG

Die **Bagatellregelung** nach § 62a EEG 2017 nimmt geringfügige Stromverbräuche von der Abgrenzungspflicht aus. Geringfügige Stromverbräuche Dritter werden in diesen Konstellationen dem Letztverbraucher (hier dem Antragsteller) als eigener Letztverbrauch zugeordnet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt für das Antragsjahr 2020 bei der Auslegung der Bagatellregelung des § 62a EEG das gleiche Verständnis wie die Bundesnetzagentur in der Konsultationsfassung ihres Hinweises zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten zu Grunde. Die Konsultationsfassung des Hinweises ist abrufbar unter nachfolgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/UnternehmenInstitutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen_Konsultationsfassung.pdf?jsessionid=53F7310D65EB3CD357A6148E7639675D?_blob=publicationFile&v=1.

Es ist davon auszugehen, dass der Hinweis der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten noch vor Ablauf der Ausschlussfrist von der Bundesnetzagentur weiterentwickelt wird. Soweit es im Zuge dieser Überarbeitung zu einem geänderten Auslegungsverständnis der Bundesnetzagentur kommen sollte, welches sich im Einzelfall für einen Antragsteller nachteilig auswirken sollte, wird das BAFA dieses Auslegungsverständnis erst ab dem Antragsjahr 2021 der Antragsbearbeitung zugrunde legen.

3. Messen und Schätzen, § 62b EEG

EEG-umlagepflichtige Strommengen sind grundsätzlich gemäß § 62b Absatz 1 EEG 2017 mess- und eichrechtskonform zu messen. In den in § 62b Absatz 2 EEG 2017 genannten Ausnahmefällen sind Schätzungen möglich. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, dass ordnungsgemäße Messungen überall durchgeführt werden müssen, wo sie möglich oder nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden und wirtschaftlich zumutbar sind.

Die nach § 62b Absatz 4 EEG zu tätigen Angaben dienen dem Zweck, die Schätzung zu plausibilisieren. Für das Antragsjahr 2020 wird auf die Angaben zu § 62b Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 4 EEG 2017 verzichtet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle legt für das Antragsjahr 2020 bei der Auslegung der Schätzregelungen in § 62b und § 104 Absatz 10 das gleiche Verständnis wie die Bundesnetzagentur in der Konsultationsfassung ihres Hinweises zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten zu Grunde. Die Konsultationsfassung des Hinweises ist abrufbar unter nachfolgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/UnternehmenInstitutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen_Konsultationsfassung.pdf?jsessionid=53F7310D65EB3CD357A6148E7639675D?_blob=publicationFile&v=1.

Es ist davon auszugehen, dass der Hinweis der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten noch vor Ablauf der Ausschlussfrist von der Bundesnetzagentur weiterentwickelt wird. Soweit es im Zuge dieser Überarbeitung zu einem geänderten Auslegungsverständnis der Bundesnetzagentur kommen sollte, welches sich im Einzelfall für einen Antragsteller nachteilig auswirken sollte, wird das BAFA dieses Auslegungsverständnis erst ab dem Antragsjahr 2021 der Antragsbearbeitung zugrunde legen.

4. Messwandler

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur rechtskonformen Messung aller dem BAFA anzugebenden Strommengen. Dies kann auch die Pflicht zum Einbau von geeichten Wandlern umfassen, was im Zweifelsfall jeweils bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen ist.

5. Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch der selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom an Abnahmestellen, für die kein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde, ist rechtskonform zu messen, denn es handelt sich dabei ebenfalls um Strommengen, die dem BAFA im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 anzugeben sind.

6. Eigenversorgungsanlagen, Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017

Strommengen, für die die Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Absatz 1 EEG 2017 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, müssen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, § 62b Absatz 1 und 5 EEG 2017. Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 gilt dies auch für die eigentlich nicht-umlagepflichtigen Mengen (z.B. Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen), auf die in diesem Fall ebenfalls die begrenzte EEG-Umlage zu zahlen ist. Bestandsanlagen, die nicht EEG-umlagepflichtigen Strom erzeugen, müssen gem. § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017 ebenfalls über geeichte Stromzähler verfügen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

03.03.2020



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.